OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750594/8/Sr/CK

Datum:
Linz, 19. Februar 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Stierschneider über die Beschwerde des H N, vertreten durch RA Dr. J P, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 25. September 2018, GZ: BHBRSich-2018-111333/30-Sch, betreffend ein Verbot des Besitzes von Waffen und Munition, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 4. Februar 2019

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn (im Folgenden: belangte Behörde) vom 4. April 2018, GZ: BHBRSich-2018-111333/2-Sch, wurde dem nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) der Besitz von Waffen und Munition mit sofortiger Wirkung gemäß § 12 Abs. 1 Waffengesetz 1996 – WaffG idgF sowie § 57 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG idgF verboten.

2. Mit der rechtzeitig eingelangten Vorstellung vom 5. April 2018 beantragte der Bf die Aufhebung des Mandatsbescheids und die Einstellung des Verfahrens. Die belangte Behörde leitete daraufhin rechtzeitig das Ermittlungsverfahren ein.

3. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 25. September 2018, GZ: BHBRSich-2018-111333/30-Sch, wurde der Vorstellung des Bf vom 5. April 2018 keine Folge gegeben und ihm der Besitz von Waffen und Munition gemäß § 12 Abs. 1 Waffengesetz 1996 – WaffG idgF verboten.
Begründend führte die belangte Behörde neben der Anführung der einschlägigen Gesetzesstelle und der einschlägigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes im Wesentlichen aus, die drei Zeugen hätten bei ihrer Befragung authentisch gewirkt und hätten die Aussagen, abgesehen von geringen Nuancen, denselben Tenor gehabt. Der Bf sei ein leidenschaftlicher Jäger und „Waffennarr“ und er hätte Waffen im Schlafzimmer und teilweise sogar in und/oder unter dem Bett. Der Bf stelle seiner Ex-Frau immer wieder nach, sei gewaltbereit und sei es auch immer wieder zu Gewalt in der Familie, insbesondere gegen die Ex-Frau, gekommen. Er habe auch der Ex-Frau sowie deren Lebensgefährten mit dem Erschießen gedroht. Die Befürchtung des Bf, die Ex-Frau wolle seine Leidenschaft, die Jagd, vereiteln sei für die Behörde nicht nachvollziehbar, da diese erst von den Söhnen überredet habe werden müssen, überhaupt Anzeige gegen den Bf zu erstatten. Der Bf sei sehr eifersüchtig, aggressiv, besitzergreifend, egozentrisch, launisch und jähzornig, was er jedoch in Gesellschaft auch gut verbergen könnte. Weiters sei er unbeherrscht und definiere sich selbst über die Waffen. Der Bf selbst habe bei der Hauptverhandlung vor dem Landesgericht Ried im Innkreis eingeräumt, dass er aufbrausend sein könne und ein Choleriker sei. Die Aussagen der Zeugen, also der Ex-Frau und der beiden Söhne, seien sehr detailliert und widerspruchsfrei gewesen und die Zeugen hätten integer und authentisch gewirkt. Der Bf habe seine oben genannte Befürchtung nicht beweisen können. Seine Schwester habe dazu nur eigene Mutmaßungen angestellt. Sie habe bei ihrer Befragung vor der belangten Behörde nicht angegeben, dass sie von der Ex-Frau erfahren hätte, dass diese beabsichtige, den Bf fertig zu machen und dass diese gesagt hätte, der Bf würde nie mehr jagen gehen.

4. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Bf an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, in der dieser beantragte, der Beschwerde Folge zu geben und den Bescheid der Behörde ersatzlos zu beheben. Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, er habe einen wesentlichen Beitrag dazu geleistet, dass sich sein Lebensbereich und jener der Ex-Frau trennen und werde er auch weiterhin ein unbeanstandetes Leben führen, wobei zu seinem Glück und seiner Zufriedenheit auch die Jagdausübung gehöre. Die Aussagen der belangten Behörde seien insgesamt falsch. Insbesondere führe die belangte Behörde aus, der Bf habe keinen Beweis für die Vermutung des Bf, die Ex-Frau wolle ihm die Jagd vereiteln, erbringen können, doch gebe es eine derartige Beweisregel nicht. Der Bf habe noch nie eine Frau tätlich angegriffen, geschweige denn gewürgt und geschlagen und habe auch noch nie mit dem Erschießen gedroht, auch nicht hinsichtlich eines allfälligen Freundes. Der Bf sei mehr als vier Jahrzehnte hindurch strafmündig und habe sich noch nie eines Gewaltdelikts schuldig gemacht, auch keiner relevanten Verwaltungsübertretung. Dass die Söhne von der Behörde hineingezogen würden, sei falsch und fände sich in deren Aussagen nicht einmal der Passus, dass sie nach Belehrung über das Aussageverweigerungsrecht aussagen hätten wollen. Der Bf sei wegen gefährlicher Drohung und Nötigung angeklagt worden, er sei jedoch in allen Punkten rechtskräftig freigesprochen worden. Aufgrund eines nachfolgenden Verdachts wegen gefährlicher Drohung und beharrlicher Verfolgung habe seitens der Staatsanwaltschaft Ried kein tatsächlicher Grund zur weiteren Verfolgung bestanden. Dies zeige, dass das Strafgericht sowie die Staatsanwaltschaft den Wahrheitsgehalt der Angaben der Ex-Frau ganz anders beurteilen würden als die belangte Behörde.

5. Mit Schreiben vom 19. Oktober 2018, eingelangt am 25. Oktober 2018, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie durch die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 4. Februar 2019. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass der Rechtsvertreter des Bf in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich zustimmte, den gesamten Akt als verlesen gelten zu lassen. Es waren alle geladenen Zeugen (die Söhne M und N N und die Ex-Frau G N) anwesend. Um den Bf vor der emotional aufwühlenden Situation, insbesondere hinsichtlich der anstehenden Aussagen seiner Söhne zu schützen, stimmte der Rechtsvertreter des Bf der Verwertung aller Aktenbestandteile durch das Landesverwaltungsgericht ausdrücklich zu. Aus Gründen des Schutzes des Bf beantragte der Rechtsvertreter in der Beschwerde auch nicht die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

7. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die einvernehmliche Scheidung zwischen dem Bf und seiner nunmehrigen Ex-Frau fand im Oktober 2017 statt. Hierbei wurde vereinbart, dass der Bf bis Ende Juni 2018 im Haus wohnen dürfte. Tatsächlich umgezogen in das von ihm neu gekaufte Haus ist der Bf allerdings bereits im Februar 2018. Den Schlüssel für das vormals gemeinsam mit der Ex-Frau und den Söhnen bewohnte Haus besaß der Bf allerdings auch noch nach dem Umzug. Im Zeitraum zwischen der Scheidung und Oktober 2018 folgte der Bf seiner Ex-Frau immer wieder und beobachtete sie. Seit Oktober 2018 folgt der Bf seiner Ex-Frau nicht mehr und es herrscht Ruhe.

Der Bf ist Choleriker und beschimpfte seine Ex-Frau des Öfteren als „Blöde Kuh“ bzw. „fiese Sau“. Aussagen wie „dann erschieß i di“ bzw. „i stich di ab“ verwendet er leichtfertig. Des Weiteren drohte er seiner Frau damit, sie gleich neben die abgestochenen Schafe zu legen. Im November 2017 drohte der Bf seiner Ex-Frau damit, das Haus anzuzünden. Seinem Sohn M lief er vor einigen Jahren hinterher und wollte ihm eine Hacke nachschmeißen, was die Ex-Frau des Bf noch verhindern konnte. Dieses Verhalten des Bf war eine Reaktion darauf, dass der Sohn den Vater durch das Werfen eines Rollmeters auf den Arm des Bf davon aufhalten wollte, die Mutter zu packen. Hinsichtlich seiner Wesenszüge ist der Bf eifersüchtig, aggressiv, leicht reizbar, jähzornig, labil, narzisstisch und kontrollsüchtig. In der Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht verhielt sich der Bf ruhig, würdigte die Angehörigen keines Blickes und blickte relativ starr Richtung Vorsitzenden.

Am 30. März 2018 holte sich der Bf die Post vom Haus, in dem die Ex-Frau lebt. Im Zuge dessen forderte die Ex-Frau den Bf auf, ihr den Schlüssel für das nunmehr von ihr und den Söhnen bewohnte Haus zu geben. Daraufhin drohte der Bf seiner Ex-Frau mit dem Erschießen ihres – von ihm vermuteten – neuen Freundes, falls sie diesem den Hausschlüssel gebe. Am selben Tag stellten die Polizeibeamten der PI Mattighofen die Waffen im neuen Haus des Bf sicher. Im Zuge dessen wurde im Haus des Bf neben den legalen Waffen auch eine verbotene Waffe iSd § 17 Abs. 1 Z 6 WaffG, eine Stahlrute, sichergestellt.

Der Bf ist leidenschaftlicher Jäger und Waffennarr. Er schläft mit Waffen im Bett. Seine Ex-Frau zeigte ihn nicht mit der böswilligen Absicht an, die Ausübung seiner Leidenschaft zu vereiteln, sondern aus Furcht vor dem Bf.

Der Bf wurde mit Urteil des Landesgerichtes Ried vom 11. Juli 2018, rechtskräftig seit 11. Juli 2018, vom Vorwurf der Vergehen der gefährlichen Drohung und der Nötigung gemäß § 259 Z 3 StPO freigesprochen. Hinsichtlich des Besitzes einer verbotenen Waffe wurde über den Bf ein Bußgeld verhängt (Diversion gemäß §§ 199, 200 StPO) und das Verfahren eingestellt. Das Verfahren wegen gefährlicher Drohung bzw. beharrlicher Verfolgung wurde von der

Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis am 1. Oktober 2018 gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt.

II.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde und den Aussagen im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 4. Februar 2019.

Die Feststellungen, wonach im Rahmen der Scheidung im Oktober 2017 vereinbart wurde, dass der Bf bis Ende Juni 2018 im Haus wohnen dürfe, der Bf allerdings bereits im Februar 2018 umgezogen sei, den Schlüssel für das vormals gemeinsam mit der Ex-Frau und den Söhnen bewohnte Haus allerdings auch nach dem Umzug noch besaß, ergeben sich aus den übereinstimmenden Aussagen des Bf und der Zeugin G N (Ex-Frau des Bf) im Rahmen der Hauptverhandlung vor dem Landesgericht Ried im Innkreis am 24. Mai 2018. Dass der Bf seiner Ex-Frau im Zeitraum zwischen der Scheidung und Oktober 2018 immer wieder folgte und sie beobachtete ergibt sich aus der übereinstimmenden Aussagen der Zeugen M und N N (welche sich auch auf Standortdaten vom Handy vom Bf beziehen) sowie der Zeugin G N. Dieses festgestellte Verhalten des Bf ergibt sich auch aus dem Aktenvermerk der belangten Behörde vom 11. Juni 2018, wonach die Ex-Frau des Bf den zuständigen Bearbeiter telefonisch in aufgelöster und gestresster Weise gefragt habe, wie sie sich verhalten solle, wenn der Bf häufig auf den Hochständen sitzt und die Straße beobachtet oder auch bei der Adresse ihres neuen Freundes langsam vorbei fährt und beobachtet. Der erkennende Richter verkennt dabei nicht, dass diese Meldung von der Ex-Frau des Bf erstattet wurde, jedoch ist bei lebensnaher Betrachtung nicht ersichtlich, warum diese ohne einschlägigen Vorfall und zudem einige Zeit nach der Scheidung die Behörde kontaktieren sollte (zu der Beweiswürdigung hinsichtlich der Tatsache, dass die Ex-Frau den Bf nicht mit der böswilligen Absicht anzeigte, die Ausübung seiner Leidenschaft zu vereiteln, sondern aus Furcht, siehe unten). Auch die Zeugenaussage der G N vom 4. August 2018 vor der PI Mattighofen zeigt ein eindeutiges Bild, wonach der Bf seiner Ex-Frau folgte. Dass seit Oktober 2018 in dieser Hinsicht Ruhe herrscht, ergibt sich aus den übereinstimmenden Aussagen der Zeugen M und G N in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht.

Im Rahmen der Hauptverhandlung vor dem Landesgericht Ried im Innkreis gestand der Rechtsvertreter des Bf ein, dass der Bf ein Choleriker ist. Dass der Bf seine Ex-Frau des Öfteren als „Blöde Kuh“ bzw. „fiese Sau“ beschimpft, bestätigt der Bf selbst im Rahmen der Hauptverhandlung vor dem Landesgericht Ried im Innkreis. Die Tatsache, dass der Bf Aussagen wie „dann erschieß i di“ bzw. „i stich di ab“ leichtfertig verwendet, ergibt sich aus der glaubhaften und sich gut in das Gesamtbild einfügenden Aussage des Zeugen M N vor der belangten Behörde.

Zu den Aussagen der Söhne des Bf ist generell anzumerken, dass diese neben der ihnen auferlegten Wahrheitspflicht als Zeugen insbesondere auch aufgrund der Tatsache besonders glaubhaft sind, dass sich diese im Verfahren vor dem ordentlichen Gericht noch der Aussage entschlagen haben, um dem Bf nicht zu schaden. Daher ist jedenfalls anzunehmen, dass sie dem Bf nun auch nicht mutwillig schaden wollen, jedoch die Situation – wie sie selbst angeben – noch unerträglicher geworden ist, weshalb sie sich in diesem Verfahren zur Aussage entschlossen haben. Der Eindruck, den die beiden Zeugen auf den erkennenden Richter in der mündlichen Verhandlung vermittelten, bestätigte diese Tatsache.

Dass der Bf seiner Frau drohte, sie gleich neben die abgestochenen Schafe zu legen und das Haus anzuzünden, ergibt sich aus der glaubhaften Aussage der unter Wahrheitspflicht stehenden Zeugin G N im Rahmen der Hauptverhandlung vor dem Landesgericht Ried im Innkreis vom 24. Mai 2018 sowie aus der E-Mail der Zeugin an ihren Rechtsanwalt Dr. S vom 13. November 2017. Da der Rechtsanwalt den Bf am nächsten Tag telefonisch ermahnte, „keine Eskalationen, Streitereien, Drohungen oder Kurzschlusshandlungen zu machen“ (Aktenvermerk vom 14. November 2017), ist davon auszugehen, dass der Rechtsanwalt die von der Zeugin ihm vor der E-Mail auch bereits telefonisch geschilderten Drohungen als tatsächlich vorgekommen wahrgenommen hat. Weshalb jemand ohne tatsächliche Drohungen seinen Rechtsanwalt in dieser Angelegenheit nach abgeschlossener Scheidung kontaktieren sollte, erschließt sich dem erkennenden Richter nicht. Die Feststellungen hinsichtlich der Situation mit der Hacke ergeben sich aus den übereinstimmenden Aussagen des Zeugen M N vor der belangten Behörde und der Zeugin G N vor der PI Mattighofen am 30. März 2018. Die Tatsache, wonach der Bf leicht reizbar und jähzornig ist, ergibt sich bereits aus der oben erwähnten Beschreibung durch seinen Rechtsvertreter als Choleriker. Auch gründen die Angaben seiner Eigenschaften als eifersüchtig, aggressiv, labil, narzisstisch und kontrollsüchtig auf den glaubhaften Angaben der Zeugen M und N N im Rahmen ihrer Zeugeneinvernahme vor der belangten Behörde. Dass der Bf leicht reizbar ist, lässt sich zudem implizit aus der Aussage des Bf vor dem Landesgericht Ried im Innkreis am 11. Juli 2018 ableiten. Auf die Frage, ob er aufbrausend sei, antwortet der Bf, dass das darauf ankomme, wie seine Ex-Frau ihm komme. Auf die anschließende Frage, ob er generell aufbrausend sei, antwortet dieser: „Eigentlich nicht.“

Nicht unerwähnt soll im Zusammenhang mit den Wesenszügen des Bf auch die Äußerung seines Rechtsvertreters an die belangte Behörde vom 7. September 2018 bleiben, in der er mitteilte, dem Bf die Aussagen der Söhne nicht weiterzuleiten, „damit es nicht zur Katastrophe kommt“. Auch wenn der Rechtsvertreter die Wahl dieser Formulierung im nächsten Absatz insofern erklärt, als „eine Katastrophe in der Form vorprogrammiert [sei], dass das bestehende sachliche Vater-Söhne-Verhältnis auf dem Spiel steht“, so darf durchaus nicht

außer Acht gelassen werden, dass durch die Wahl dieser Formulierung sehr wohl eine äußerst heftige Reaktion des Vaters auf die Aussagen der Söhne zu erwarten gewesen wäre, was für sich spricht.

Die Feststellungen hinsichtlich des Verhaltens des Bf in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht ergeben sich aus eben dieser.

Der Großteil der Angaben zum Vorfall am 30. März 2018 ergibt sich aus den im Wesentlichen übereinstimmenden Aussagen des Bf und der Zeugin G N bzw. aus den im Akt einliegenden Sicherstellungsprotokollen der PI Mattighofen. Dass der Bf seiner Ex-Frau im Falle der Übergabe des Hausschlüssels an deren neuen Freund mit dem Erschießen desselben drohte, ergibt sich aus der Aussage der unter Wahrheitspflicht stehenden Zeugin G N im Rahmen der vor dem Landesgericht Ried im Innkreis stattfindenden Hauptverhandlung. Zudem vermittelte die Zeugin in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht einen äußerst glaubwürdigen Eindruck, in der sie die Charakterzüge und Verhaltensweisen des Bf nachvollziehbar schilderte. Des Weiteren widersprechen sich die Angaben des Bf hinsichtlich der Frage, ob er ein Problem mit einer neuen Beziehung seiner Ex-Frau hätte, in sich: einerseits gibt er in der Beschuldigtenvernehmung bei der PI Mattighofen am 30. März 2018 an, dass es ihm egal sei, ob seine Ex-Frau einen neuen Freund habe und bestätigt dies auch in der Hauptverhandlung vor dem Landesgericht Ried im Innkreis vom 24. Mai 2018 mit den Worten „Und wenn sie 3 hat, ist es mir auch wurscht.“ Andererseits gibt der Bf in seiner Vorstellung vom 5. April 2018 an, dass er seiner Ex-Frau aufgrund deren Aufforderung, den Hausschlüssel zurückzugeben, lautstark entgegnet hätte, „ob sie denn diesen Schlüssel schon für ihren ‚Neuen‘, gemeint Freund oder ähnliches benötige, worauf sie gemeint hat, dass mich das nichts angehe“, was gerade auch in Zusammenschau mit der Wahl der Worte im Rahmen der Hauptverhandlung vor dem ordentlichen Gericht bei lebensnaher Betrachtung klar darauf schließen lässt, dass es dem Bf gerade nicht gleichgültig war, ob seine Ex-Frau eine neue Beziehung eingegangen ist. Dies deckt sich auch mit den Angaben aller Zeugen, die den Bf als eifersüchtig einschätzen. Zudem stimmt die Angabe des Bf in der Vorstellung auch mit der Aussage der Zeugin G N in der Zeugenvernehmung vor der PI Mattighofen am 30. März 2018 überein, in der diese angibt, der Bf habe gefragt, warum sie den Schlüssel unbedingt haben wolle und ob sie einen neuen Freund hätte, woraufhin ihm die Zeugin erklärte, dass das damit nichts zu tun hat. Daraufhin fand die Drohung statt.

Die Feststellung, wonach der Bf leidenschaftlicher Jäger ist, ergibt sich aus den sich deckenden Angaben aller Zeugen und des Bf selbst. Dass der Bf mit Waffen im Bett schläft, gründet auf den übereinstimmenden Aussagen der Zeugen G, M und N N. Die Feststellung, wonach die Zeugin G N den Bf nicht angezeigt hat, um die Ausübung seiner Leidenschaft zu vereiteln, sondern aus Furcht vor dem Bf, ergibt sich aus den Aussagen der Söhne, wonach sie die Mutter überreden hätten

müssen, endlich Anzeige zu erstatten, da sie dies ursprünglich aus Sorge, dem Bf damit alles zu nehmen, nicht wollte. Schlüssig scheint in diesem Zusammenhang, nämlich dass die Zeugin befürchtete, dem Bf durch die Anzeigenerstattung alles zu nehmen, auch die Aussage des Zeugen M N, wonach Waffen für den Bf „kein ‚Zeug', sondern ‚Macht'" seien und er sich ohne diese als „gar nichts mehr" fühlt. Diese glaubhaften, in sich schlüssigen und ein entsprechendes Gesamtbild des Charakters des Bf zeichnenden Angaben vermag die bloße Vermutung der Schwester des Bf in ihrer Zeugenaussage vor der belangten Behörde, die Zeugin G N wolle dem Bf die Jagd „zu Fleiß" vereiteln, nicht zu entkräften. Zudem spricht in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass die Schwester des Bf zu diesem seit 25 Jahren keinen Kontakt mehr hatte und (aufgrund einer sich aus dem Protokoll ergebenden Abneigung gegen die Ex-Frau des Bf) erst nach der erfolgten Scheidung wieder Kontakt aufnahm, für sich.

Die Angaben hinsichtlich der Verfahren vor dem Landesgericht bzw. der Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis ergeben sich aus dem Akt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 12 Abs. 1 Waffengesetz – WaffG, BGBl. I Nr. 12/1997 idF BGBl. I Nr. 161/2013 hat die Behörde einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser Mensch durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

2. Die Verhängung eines Waffenverbots dient der Verhütung von Gefährdungen der im § 12 Abs. 1 WaffG bezeichneten Art und setzt nicht voraus, dass es schon zu einem missbräuchlichen Verwenden von Waffen durch den Betroffenen gekommen ist. Dabei genügt es, wenn konkrete Umstände vorliegen, die die Besorgnis erwecken, dass von der Waffe ein gesetz- oder zweckwidriger Gebrauch gemacht werden könnte. Nach dem dem WaffG allgemein innewohnenden Schutzzweck ist ein strenger Maßstab anzulegen. Der Verbotstatbestand des § 12 Abs. 1 WaffG setzt lediglich voraus, dass auf Grund objektiver Sachverhaltsmerkmale eine qualifiziert rechtswidrige Verwendung von Waffen zu befürchten ist. Liegt diese Voraussetzung vor, so hat die Behörde nach § 12 Abs. 1 WaffG vorzugehen (keine Ermessensentscheidung) und ein Waffenverbot auszusprechen, ohne dass ein bisher untadeliges Vorleben dem entgegenstünde. Wesentlich ist, dass dem Betroffenen die missbräuchliche Verwendung von Waffen zuzutrauen ist (vgl. VwGH 19.12.2013, 2012/03/0029 uHa VwGH 25.1.2012, 2012/03/0007).

Diese Prognose hat auf Tatsachen zu basieren. Ob Tatsachen iSd § 12 Abs. 1 WaffG vorliegen, ist eine Rechtsfrage (vgl. VwGH 27. November 2012, 2012/03/0134). Die angenommenen Tatsachen müssen wiederum die zukünftige Missbrauchsmöglichkeit (im Hinblick auf die geschützten Rechtsgüter: Leben, Gesundheit, Freiheit und fremdes Eigentum) begründen. Eine Missbrauchswahrscheinlichkeit wird nicht gefordert. Ebenso ist nicht gefordert, dass bereits einmal ein Missbrauch stattgefunden hat (vgl. VwGH vom 18. März 2011, 2008/03/0011).

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 27. Februar 2013, 2012/03/0123, ausgesprochen, dass „[d]ie Bedrohung eines Menschen mit dem Erschießen [...] jedenfalls eine ‚konkrete Tatsache' im Sinne des § 12 Abs 1 WaffG dar[stellt], die ein für die Beurteilung der Voraussetzungen eines Waffenverbotes relevantes Bild von der Persönlichkeit eines Menschen vermitteln kann und wegen des damit zu Tage getretenen Aggressionspotenzials ein Waffenverbot zu rechtfertigen vermag". ISd zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs bildet schon eine Drohung mit dem Umbringen ohne Verwendung einer Schusswaffe eine Tatsache, die ein Waffenverbot zu rechtfertigen vermag.

Eine strafgerichtliche Verurteilung ist für die Prognose nicht erforderlich (vgl. VwGH vom 30. November 2000, 98/20/0226). Zur Beurteilung der Frage, ob die Voraussetzungen für die Erlassung eines Waffenverbots nach § 12 Abs. 1 WaffG vorliegen, ist es daher auch nicht entscheidend, ob die Strafverfolgungsbehörde wegen des strittigen Vorfalls von einer Verfolgung, allenfalls nach diversionellem Vorgehen, Abstand genommen hat, weil diese Entscheidung für die Waffenbehörde keine Bindungswirkung entfaltet (vgl. VwGH 19.3.2013, 2012/03/0180; 30.1.2014, 2013/03/0154).

3. Zunächst ist festzuhalten, dass daher bei der weiteren Beurteilung außer Betracht bleiben kann, dass der Bf von den Vergehen der Nötigung sowie der gefährlichen Drohung freigesprochen, das Verfahren wegen Besitzes einer verbotenen Waffe nach Verhängung eines Bußgeldes (Diversion gemäß §§ 199, 200 StPO) bzw. das Verfahren wegen gefährlicher Drohung und beharrlicher Verfolgung eingestellt wurde, wenn aufgrund des vorliegenden Sachverhalts aus waffenrechtlicher Sicht eine positive Gefährdungsprognose zu erstellen ist.

Es muss also auf Grund objektiver Sachverhaltsmerkmale eine qualifiziert rechtswidrige Verwendung von Waffen zu befürchten sein. Es steht fest, dass der Bf seiner Ex-Frau damit drohte, sie gleich neben die abgestochenen Schafe zu legen sowie das Haus anzuzünden. Auf die Aufforderung der Ex-Frau, die Hausschlüssel für das von ihm nicht mehr bewohnte Haus zurückzugeben, reagierte der Bf mit der Drohung des Erschießens ihres – von ihm vermuteten – neuen Freundes, falls sie diesem den Hausschlüssel gibt. Seinem Sohn M lief der Bf vor einigen Jahren hinterher und wollte ihm eine Hacke nachschmeißen, was

die Ex-Frau des Bf noch verhindern konnte. Dieses Verhalten des Bf war eine Reaktion darauf, dass der Sohn den Vater durch das Werfen eines Rollmeters auf den Arm des Bf davon aufhalten wollte, die Mutter zu packen. All diese Vorfälle zeichnen ein Bild von der Persönlichkeit des Bf und tritt damit das Aggressionspotential des Bf zu Tage. Es liegen iSd Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes jedenfalls konkrete Tatsachen vor, die eine zukünftige Missbrauchsmöglichkeit im Hinblick auf die Rechtsgüter Leben, Gesundheit und fremdes Eigentum begründen und ein Waffenverbot rechtfertigen. Dass der Bf ein Choleriker ist, seine Ex-Frau des Öfteren als „Blöde Kuh“ bzw. „fiese Sau“ beschimpft und von seiner Familie, vor allem auch den Söhnen, als eifersüchtig, aggressiv, leicht reizbar (verwendet leichtfertig Aussagen wie „dann erschieß i di“ bzw. „i stich di ab“), jähzornig, labil, narzisstisch und kontrollsüchtig (folgte seiner Ex-Frau bis Oktober 2018 und beobachtete sie) beschrieben wird, rundet das Bild der Persönlichkeit des Bf zusätzlich ab.

Dass der Bf seiner Ex-Frau seit Oktober 2018 nicht mehr folgt und demgemäß Ruhe herrscht, vermag aufgrund der Vielzahl der Vorfälle und der Systematik seines Verhaltens nicht das aufgrund der konkreten Umstände entstandene Bild von der Persönlichkeit des Bf zu ändern. Trotz des fehlenden Nachstellens seit Oktober 2018 ist die Besorgnis gegeben, dass der Bf von Waffen einen gesetz- oder zweckwidrigen Gebrauch machen könnte. Auch die Feststellung, dass sich der Bf in der Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht ruhig verhielt, kann die Prognoseentscheidung nicht ins Positive wenden. Am Rande sei erwähnt, dass gerade auch die Tatsache, dass der Bf die Angehörigen keines Blickes würdigte und relativ starr Richtung Vorsitzenden blickte, nicht auf ein aufgearbeitetes Familienverhältnis und eine Persönlichkeitsänderung des Bf hindeutet.

Zudem fällt der unerlaubte Besitz einer Stahlrute, somit einer verbotenen Waffe iSd § 17 Abs. 1 Z 6 WaffG), bei der für die Verhängung eines Waffenverbots anzustellenden Prognose entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs „zu Ungunsten des Beschwerdeführers ins Gewicht, zumal dieses Fehlverhalten seine auffallende Sorglosigkeit im Umgang mit Waffen dokumentiert“ (vgl. VwGH 27. Jänner 2010, 2009/03/0082). Eine auffallende Sorglosigkeit des Bf im Umgang mit Waffen liegt zudem durch das Schlafen mit Waffen im Bett vor, was bei dieser Entscheidung zusätzlich zu Ungunsten des Bf ins Gewicht fällt.

Da auf Grund dieser Tatsachen iSe Prognoseentscheidung eine qualifiziert rechtswidrige Verwendung von Waffen durch den Bf zu befürchten ist, war das von der belangten Behörde verhängte Waffenverbot vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zwingend zu bestätigen. Dass sich der Bf – wie dieser in seiner Beschwerde darlegt – bisher noch nie eines Gewaltdelikts oder sonstigen Delikts schuldig gemacht hat, steht dem nicht entgegen (vgl. VwGH 19.12.2013, 2012/03/0029 uHa VwGH 25.1.2012, 2012/03/0007).

4. Im Ergebnis war die Beschwerde abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur vorliegenden Rechtsfrage einheitliche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs vorliegt, von der in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgegangen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Stierschneider